

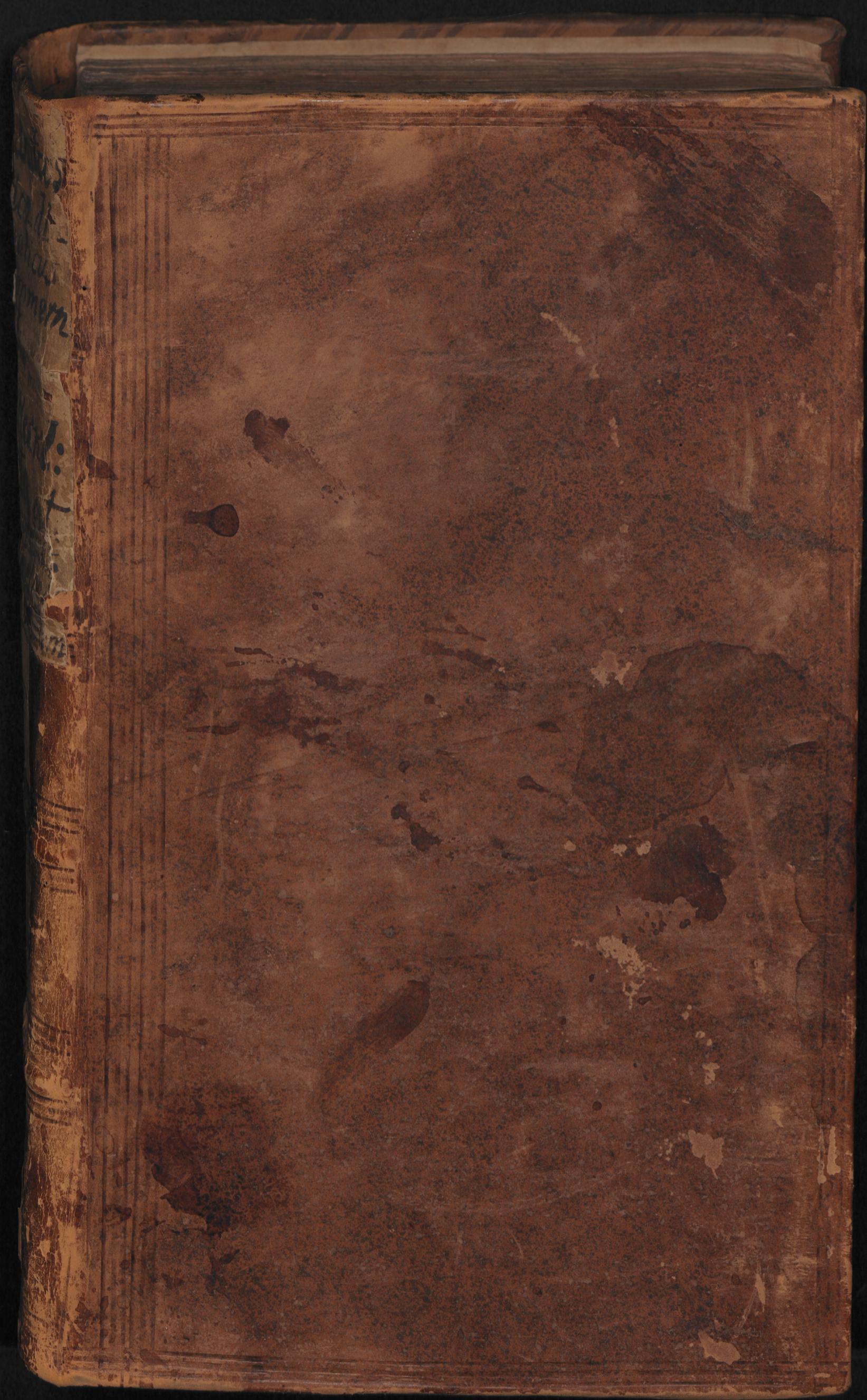
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Wir geben hiemit allen und Jeden ... zu vernehmen ... bey Unsern Höffe-Zimmern/ Wohnhäusern/ Scheuren und Schäffereyen/ allen Gebäudern/ auch denen Baurhäusern überall sorgfältige Aufsicht zu haben/ daß von denen Sohlen allenthalben/ zu Verhütung Verderbens/ die Erde hinweggebracht und Sie rein gehalten ... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 2. Iunii Anno 1694

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770136915>

Druck Freier  Zugang



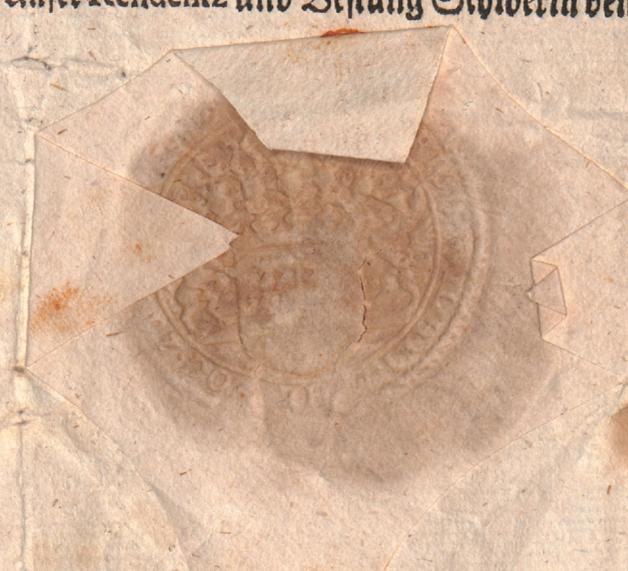


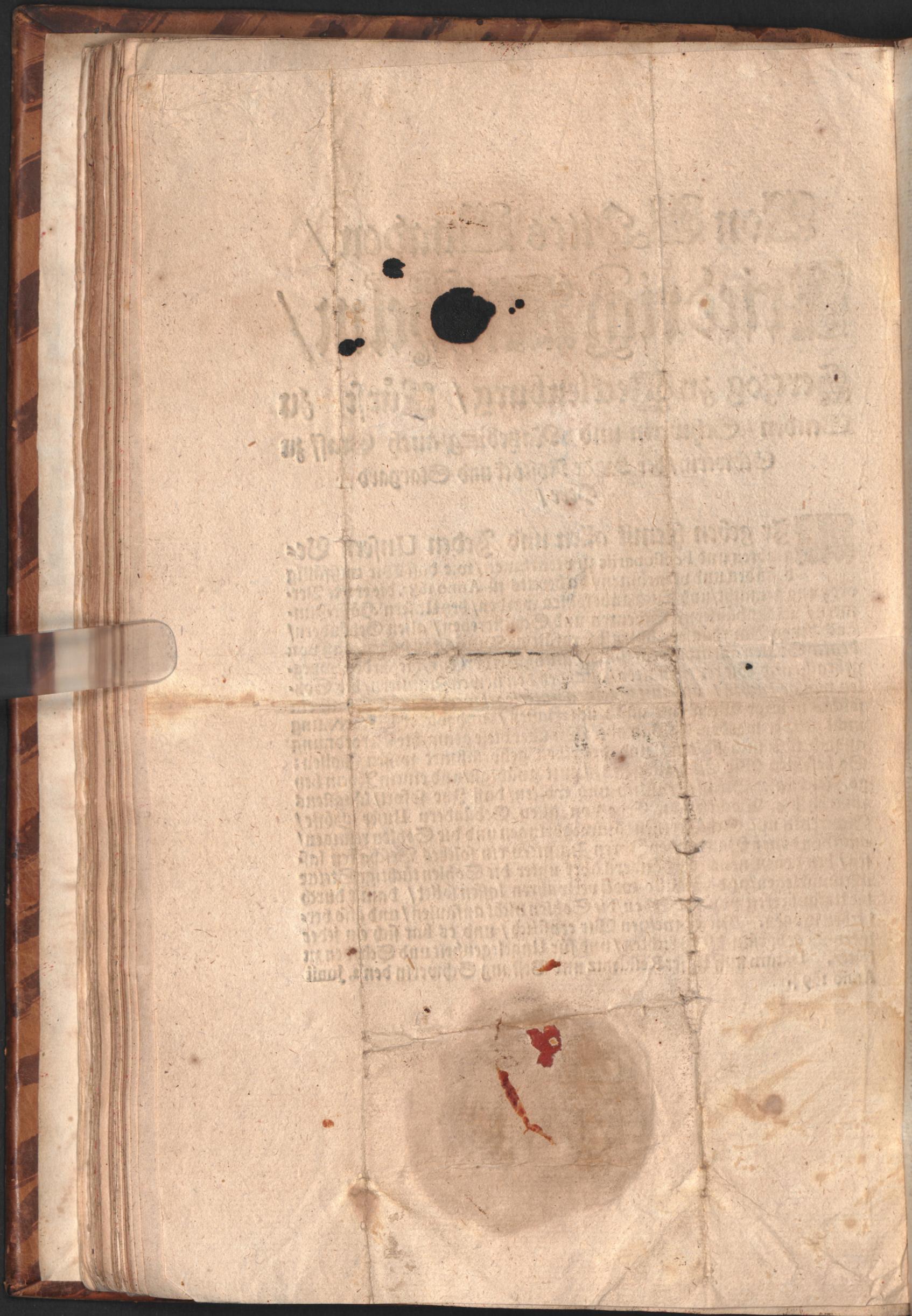
168

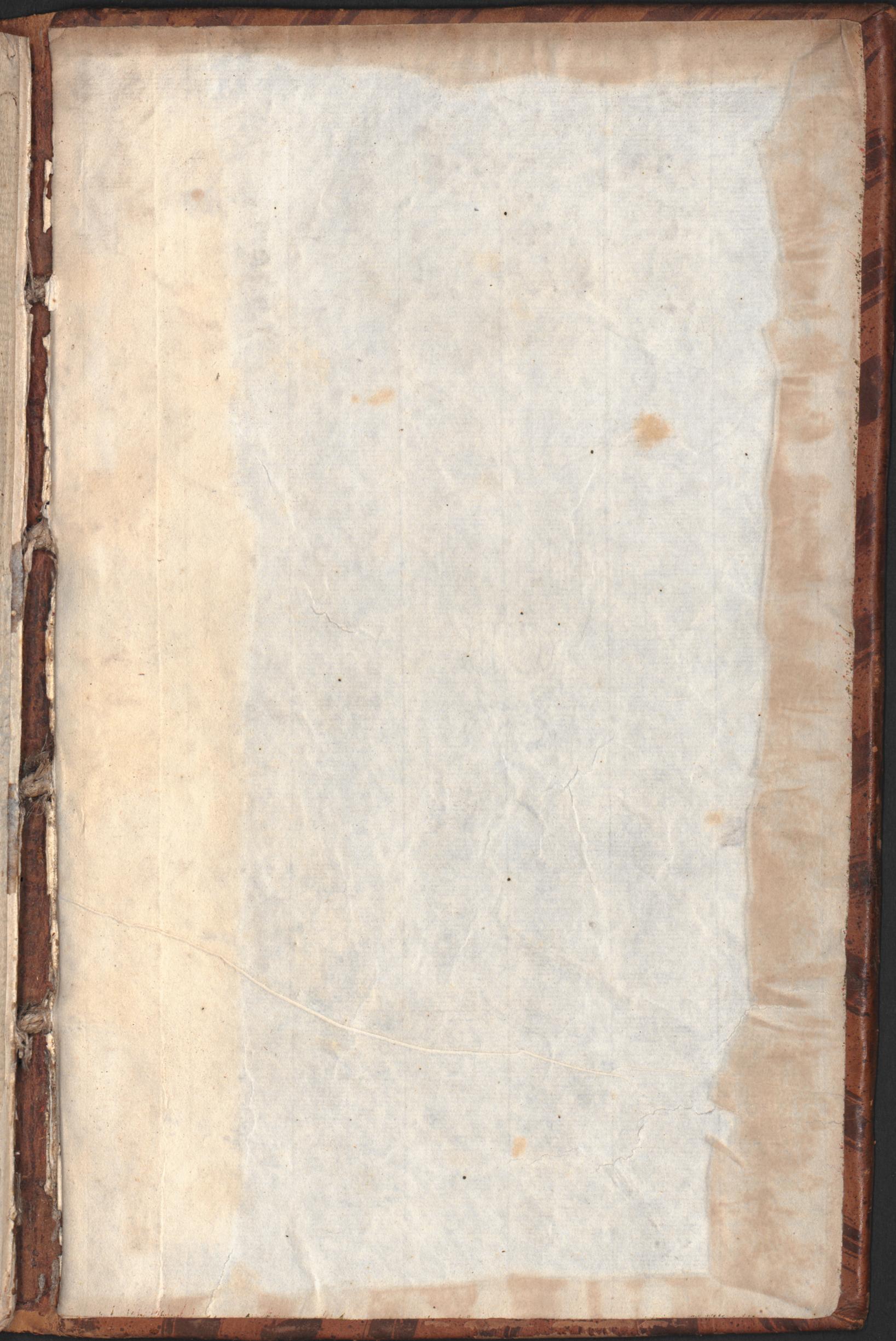
< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~

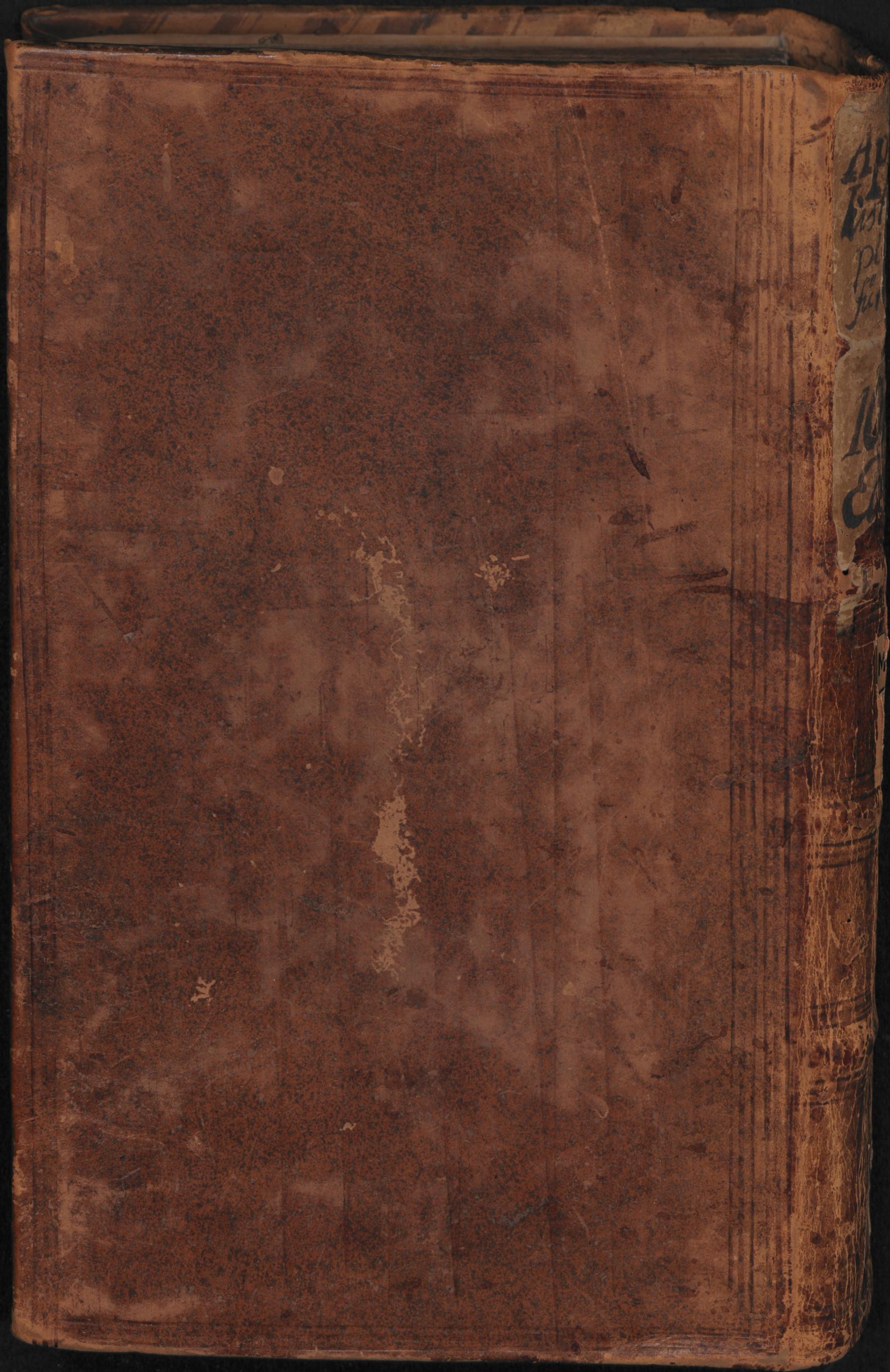
Von **W. Ottes Gnaden /**
Friedrich Wilhelm /
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
 Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargard.
 Herr /

Wir geben hiemit allen und Jedem Unsern Bez.
 ampten und Pensionariis zu vernehmen / wie das Wir mißfällig
 befinden und vernehmen / da bereits in Anno 1687. die ernste Ver-
 ordnung gemacht / und Euch anbefohlen worden / bey Unsern Höffe / Zim-
 mern / Wohnhäusern / Scheuren und Schäfereyen / allen Gebäudern /
 auch denen Bauhäusern überall sorgfältige Aufsicht zu haben / das von
 denen Sohlen allenthalben / zu Verhütung Verderbens / die Erde hinweg-
 gebracht und Sie rein gehalten / auch bey den neuen Zimmern / die So-
 len wollgestrichen / und mit Steinen unterleget werden mögen / das ein
 solches nöthige Werck fast ganz unterlassen / und solcher Verordnung
 nicht gelebet worden. Wan aber Wir über diese gemachte Verordnung
 annoch fästiglich halten / und derselben gehorsammet wissen wollen ;
 So befehlen Wir Euch allerseits hiemit gnädigst / und einem Jedem bey
 30. Reichstaler Straffe ernstlich und wollen / das Ihr sofort / längstens
 innerhalb 4. Wochen / die Erde von allen Gebäudern Unser Höffe /
 Meyereyen und Schäfereyen / hinwegbringen und die Sohlen reinigen /
 auch von denen Bauren bey Ihren Zimmern ein solches Beschaffen las-
 sen / bey denen neuen Gebäudern aber unter die Sohlen tüchtige Steine
 allemahl legen / und Sie also woll verwahren lassen sollet / damit durch
 die Unsauberkeit von der Erden / die Sohlen nicht anfaulen / und also ver-
 derben mögen. Dieses meinen Wir ernstlich / und es hat sich ein jeder
 hiernach gehorsambst zu richten / und für Ungelegenheit und Schaden zu
 hüten. Datum auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 2. Junii
 Anno 1694.









Handwritten text in blue ink on a paper label on the spine.

Handwritten text in blue ink on a paper label on the spine.

WILHELM Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Hamburg / Fürst zu Wenden /
Hamburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Rathen / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein-
nehmern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un-
sern geistlichen und weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

Daß in verschiedenen Orten in denen benachbahrten Landen überhand-
nehmender Vorzucht obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi-
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan-
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an-
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürstent-
um Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan-
tschaften Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ort / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass-
iret / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück-

zu gehen / entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen-
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
schrift an denen Grenk- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel-
bet dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1691

